



§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhaus-Geländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- (3) In den Aufenthaltsräumen, im Eingangsbereich, auf dem Krankenhaugelände sowie dem Zugangsbereich, mit Ausnahme der Cafeteria und des zugehörigen Freibereiches, ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Der Genuss von Alkohol im Patientenzimmer bedarf der Erlaubnis des behandelnden Arztes. Trunkenheit ist ein Grund zur sofortigen disziplinarischen Entlassung.
- (4) Rauchen und offenes Licht (z.B. Kerzen) sind nicht gestattet. Das gesamte Krankenhausgebäude ist „Rauchfreie Zone“. Rauchen ist nur im sog. „Raucherhäuschen“ vor dem Haupteingang und im Patientengarten möglich.
- (5) In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausgebäude untersagt.
- (7) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (8) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankenvettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station bzw. das Personal der Zentralen Patientenaufnahme.
- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und während der Zeit der Bettruhe (Zeit von 22:00 Uhr bis 05:30) sollen die Krankenzimmer von den Patienten nicht verlassen werden.
- (3) Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z.B. Bademantel) anziehen.



Hausordnung St. Anna Krankenhaus

- (4) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (5) Im Krankenhaus ist eine Rundfunk- und Fernsehübertragungsanlage installiert. Das Betreiben dieser Geräte ist mit den Mitpatienten abzustimmen. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist im Krankenhaus nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Föhn).
- (6) Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, CD-Player und dergleichen ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht gestattet.
- (7) Das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Computern (Laptops) ist erlaubt. Der Zugang zum Internet kann gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Im Krankenhaus finden regelmäßig Gottesdienste statt. Diese werden kostenlos über die Fernsehübertragungsanlage in sämtliche Patientenzimmer übertragen. Zeit und Ort können auf Station erfragt werden. Wünscht der Patient den Besuch eines Seelsorgers, wendet er sich an das Stationspersonal.
- (9) Fundsachen und zurückgelassene Sachen sind der Stationsleitung oder der Verwaltung zu übergeben, bzw. können im ComCenter abgegeben werden.
- (10) Im Krankenhaus ist es nicht gestattet:
 - sich mit Schuhen oder Überkleidern auf das Krankenbett zu legen oder es als Sitzgelegenheit zu benutzen (Hygiene),
 - Abfälle in Toiletten und Ausgüsse statt in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (11) Der Betrieb von Fotohandys ist aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt (dies gilt auch für Fotoapparate).
- (12) Wertsachen und Geld können der Verwaltung (Zahlstelle Zimmer E009) zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen. Der auf allen Patientenzimmern angebrachte Tresor soll zur Diebstahlsverbeugung benutzt werden (kostenlos gegen Entrichtung einer geringen Pfandgebühr für die Chipkarte).
- (13) Patienten von Infektionsabteilungen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- (14) Patienten, die das Krankenhaugelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes und müssen sich bei der Stationsleitung und im ComCenter abmelden.



Hausordnung St. Anna Krankenhaus

§ 4 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. Besuchszeit ist täglich von 14:00 Uhr – 19:00 Uhr.
- (2) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die Bettruhe Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei Schwerkranken, Kindern und Wöchnerinnen unmittelbar vor und nach der Entbindung. Pflegerische Verrichtungen haben Vorrang, in diesem Falle ist Anmeldung im Stationszimmer erforderlich.
- (3) Besucher müssen die in einzelnen Bereichen vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (4) Im Infektionsbereich (entsprechend gekennzeichnet) sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen gleichfalls die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (5) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- (15) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener, denen die Aufsicht obliegt, besuchen. Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Krankenhaus immer eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Dies gilt insbesondere für Kleinkinder.
- (16) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
- (17) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 5 Krankenseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.



§ 6 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät). Grundsätzlich besteht für die Patienten die Möglichkeit, das Menü auszuwählen.
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Verkehr auf dem Krankenhausgelände

Alle Fahrzeuge sind grundsätzlich auf dem Parkplatz des Krankenhausgebäudes abzustellen.

Auf dem Krankenhausgelände darf nur im Schrittempo gefahren werden.

§ 9 Verbot von Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Krankenhausbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung.

§ 10 Beschwerden/Anregungen

- (1) Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Ärztlichen Direktor, den Chefarzt, den Stationsarzt, die leitende Stationspflegekraft, die Pflegedirektion oder die Verwaltung wenden. Hierfür steht ein Rückmeldeformular zur Verfügung. Zusätzlich sind im gesamten Haus dafür vorgesehene Postkästen angebracht.
- (2) Bei Konflikten oder Problemen steht Ihnen auch ein unabhängiger Patientenführer bzw. unser Beschwerdemanagement zur Verfügung.

§ 11 Hausrecht

- (1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
- (2) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der betreffenden Patienten.



§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung vom Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum wird Schadensersatz verlangt.

Sulzbach-Rosenberg, 29.12.2021


Roland Ganzmann
Vorstand